

Zweckvereinbarung „Interkommunaler Windpark Stetten/Obermögersheim“

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Stadt Gunzenhausen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Joachim Federschmidt, und die Stadt Wassertrüdingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Günther Babel, folgende Zweckvereinbarung

§ 1 Aufgabe

1. Zur bauleitplanerischen Umsetzung des interkommunalen Windparks Stetten/Obermögersheim überträgt die Stadt Wassertrüdingen der Stadt Gunzenhausen teilweise die Ausübung der Planungshoheit im Sinne des BauGB, unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4.
2. Die Übertragung der Aufgaben beinhaltet die vorbereitenden Gespräche zur Umsetzung eines Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB, den Abschluss eines Durchführungsvertrages, die Aufstellung eines Vorhabens- und Erschließungsplanes, die erforderlichen Vergaben an Planungsbüros und die gesamte Verfahrensführung und -begleitung, soweit diese im Rahmen der VEP-Planung erforderlich ist (mit Ausnahme des Absatzes 3), jedoch nicht die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB).
3. Die Festsetzung einer Frist für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist im Einvernehmen der beiden Kommunen festzulegen, die nach § 1 Abs. 7 BauGB erforderlichen Abwägungen sind gestaffelt zunächst in Wassertrüdingen, und dann in Gunzenhausen durchzuführen. Bei Bedarf ist eine gemeinsame Abwägung vorzunehmen.
4. Die maximale Nabenhöhe der Windkraftanlagen ist im VEP zwingend als Festsetzung auf 105 Meter festzuschreiben, der Ersatz des Eingriffs für den Eingriff in die Natur und Landschaft nach dem BayNatSchG ist mit der örtlichen zuständigen Gemeinde abzustimmen, wobei die Umsetzung der Ersatzmaßnahme zwingend in den jeweiligen Gebietskörperschaften zu erfolgen hat.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Auseinandersetzung

1. Für die Abwicklung der Zweckvereinbarung nach Kündigung ist die Stadt Gunzenhausen zuständig.
2. Eigentum wird nicht angeschafft.

§ 4 Genehmigung, Bekanntmachung

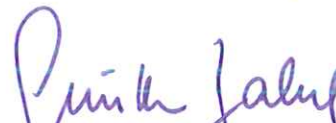
1. Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Landratsämter Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen.
2. Jede Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Gunzenhausen, den 01.09.2008



Joachim Federschmidt
Erster Bürgermeister

Wassertrüdingen, den. 2.09.08



Günther Babel
Erster Bürgermeister